

LEISTUNGS- UND QUALITÄTSVEREINBARUNG

Autismusspezifische Fachleistung

Hertingerstraße 95
59423 Unna

www.spi-unna.de/inklusion



Telefon: 02303 / 90 295 72

E-Mail: c.gottschalk@spi-unna.de

Ansprechpartnerin: Chantal Gottschalk

Inhalt

Vorwort.....	2
1 Geschichte, Ziele, Leitbild der SPI	3
2 Arbeitsfelder der SPI	4
3 Autismusspezifische Fachleistung	5
3.1 Rechtsgrundlage und Personenkreis	5
4 Art und Inhalt der Leistung.....	7
4.1 Anfang	7
4.2 Methoden und Ziele	8
4.3 Leistungsumfang	10
4.4 Leistungsgrundsätze.....	12
4.4.1 Inklusion	12
4.4.2 Partizipation	13
4.4.3 Kinderschutz	13
4.4.4 Systemisches Verständnis	14
5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung	14
5.1 Strukturqualität.....	14
5.2 Prozessqualität	14
6 Sächliche Ausstattung	15
7 Vergütung	15
8 Mitarbeitende und Fortbildung.....	16
9 Dokumentation	17
10 Datenschutz	18

Vorwort

Mit der vorliegenden Konzeption möchten wir einen Einblick in unsere Arbeitsfelder geben und unsere inhaltliche und strukturelle pädagogische Ausrichtung aufzeigen. Uns ist es ein Anliegen, die persönlichen Ressourcen der Mitarbeitenden und Familien in unsere pädagogische Arbeit zu integrieren. Ziel unserer Arbeit ist es, eine Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten einzugehen sowie wichtige Strukturen, Regeln und Traditionen zu entwickeln und zu pflegen. Unser Handeln ist geprägt von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen. Dabei sind wir unabhängig von Religion oder einer politischen Partei.



1 Geschichte, Ziele, Leitbild der SPI

Familien im Fokus

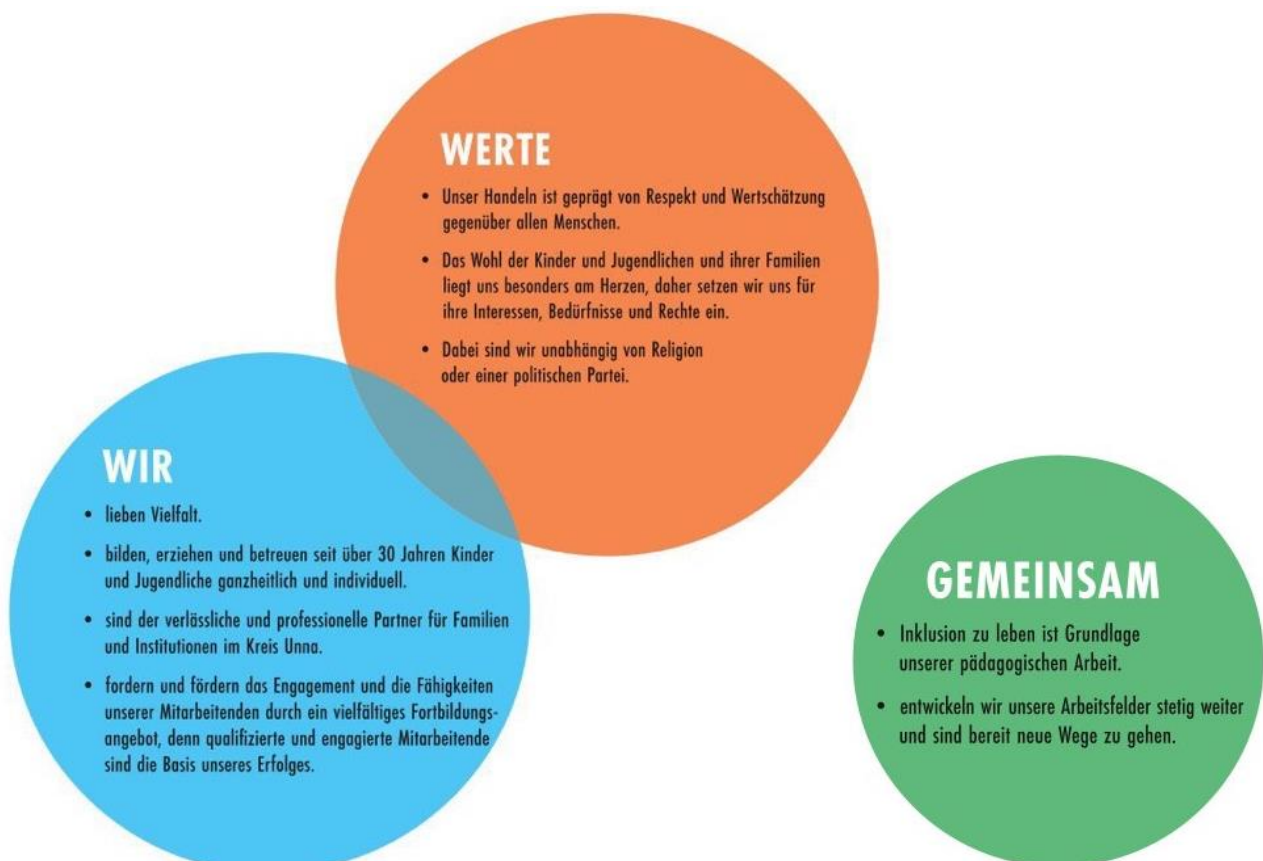
1988 wurde die Sozialpädagogische Initiative Unna gGmbH mit dem Ziel, Betreuungsplätze für Kinder zu schaffen, gegründet. Durch die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hatten wir bereits kurz darauf Grund zu feiern: Die Kindertagesstätte an der Vinckestraße wurde eröffnet und bot 35 Kindern die Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung.

Seitdem haben wir unser vielfältiges pädagogisches und soziales Angebot immer weiter ausgebaut. Wir bilden, erziehen und betreuen seit über 30 Jahren Kinder und Jugendliche ganzheitlich und individuell. Inzwischen sind wir OGS-Träger, bieten Inklusionsassistenz, Schulsozialarbeit, Familienhilfe und vieles mehr und sind so der verlässliche und professionelle Partner für Familien und Institutionen im Kreis Unna. Unser Handeln ist geprägt von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen.

Mittlerweile beschäftigen wir über 550 Mitarbeiter*innen. Uns alle vereint das Bestreben, einen Beitrag zur Chancengleichheit zu leisten, Kindern einen Raum zur freien Entfaltung zu bieten und ihre Rechte zu wahren.

Wir möchten Familien Begegnungen, Bildung und Beratung ermöglichen und werden auch in Zukunft gemeinsam mit unseren engagierten Mitarbeitenden, Personensorgeberechtigten, Mitgliedern und Partner*innen innovative Wege gehen, um uns immer weiterzuentwickeln.

Zum 1. August 2023 änderte sich die Gesellschaftsform der Sozialpädagogischen Initiative Unna zu ein gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung).



2 Arbeitsfelder der SPI

Folgende Arbeitsfelder haben sich im Laufe unserer Vereinsgeschichte herausgebildet und werden täglich von unserem multiprofessionellen Team mit Leben gefüllt:

- 1) Kindertagesstätten/Familienzentren
- 2) Offene Ganztagschulen (OGS)
- 3) Inklusionsassistenz
- 4) Autismusspezifische Fachleistung
- 5) Übermittagsbetreuung
- 6) Familienhilfe
- 7) Schulsozialarbeit
- 8) Individuelle Lernförderung



3 Autismusspezifische Fachleistung

Die Autismusspezifische Fachleistung ist ein Fachbereich der SPI, der sich der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Einschränkungen im Bereich des Autismus-Spektrums verschrieben hat. Aufsuchend und mobil soll Betroffenen im Rahmen einer multimodalen, mehrdimensionalen, interdisziplinären und ganzheitlichen Unterstützung Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden.

Unsere autismusspezifische Fachleistung richtet sich an **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer gesicherten Diagnose aus dem Autismus-Spektrum (ASS)** sowie deren Angehörige und das soziale Umfeld.

3.1 Rechtsgrundlage und Personenkreis

Die rechtlichen Grundlagen für die autismusspezifische Fachleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe durch die zuständigen Jugendämter stellt das Sozialgesetzbuch (SGB) im achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, der erste Abschnitt §35a dar.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (nur) seelischen Behinderungen erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung ab 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII

- nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind

Anspruchsberechtigt sind nach § 35a SGB VIII Kinder und Jugendliche mit fachärztlich diagnostizierter (drohender) seelischer Behinderung ab Schuleintritt bis in der Regel zum 21. Lebensjahr. In begründeten Einzelfällen ist gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 eine begrenzte Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus möglich.

Die autismusspezifische Fachleistung der SPI wird ausschließlich auf der Grundlage eines gültigen Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII oder eines Teilhabeplans nach den §§ 117 ff. SGB IX erbracht. Die im Hilfe- bzw. Teilhabeplan festgelegten Ziele, Bedarfe und Maßnahmen sind verbindlich und bilden die Grundlage für Umfang, Art und Inhalt der Leistungserbringung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung autismusspezifischer Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das zuständige Sozialamt finden sich im Sozialgesetzbuch (SGB) neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften des Teils 2 (Eingliederungshilfe), die in den §§ 90 ff. die Voraussetzungen, Ziele und Ausgestaltung der Leistungen bestimmen. Autismusspezifische Fachleistungen dienen danach der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Förderung der Selbstständigkeit sowie der Beseitigung oder Minderung behinderungsbedingter Einschränkungen. Grundlage für die Leistungsgewährung ist eine autismusspezifische Bedarfsermittlung, die sich an den Regelungen des § 99 SGB IX (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) sowie am individuellen Teilhabeplan gemäß §§ 117 ff. orientiert.

Für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung erfolgt die Gewährung autismusspezifischer Fachleistungen grundsätzlich nach § 35a SGB VIII. Anspruchsberechtigt sind junge Menschen ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Wurde die Hilfe vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen, kann sie gemäß § 41 SGB VIII als Hilfe für junge Volljährige weitergeführt werden, sofern die Fortsetzung der Leistung zur Persönlichkeitsentwicklung oder zur sozialen Integration notwendig ist. Eine Weiterführung ist in begründeten Einzelfällen bis maximal zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich.

Für junge Menschen, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Antrag stellen oder bei denen keine laufende Jugendhilfeleistung nach § 35a bzw. § 41 SGB VIII besteht, ist die Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (Teil 2) zuständig.

In Nordrhein-Westfalen wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe für Erwachsene in der Regel durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichen Träger wahrgenommen. Der LWL ist somit für Personen zuständig, die die Volljährigkeit erreicht haben und keine fortgeführte Jugendhilfeleistung erhalten oder die nach Vollendung des 27. Lebensjahres erstmalig bzw. weiterhin Eingliederungshilfe benötigen.

Generelles Ziel der Maßnahme umfasst die Aspekte: Betreuung, Befähigung und Begleitung. Die Eingliederungshilfe unterstützt den individuellen Teilhabebedarf der einzelnen Klient*innen unter Berücksichtigung autismspezifischer Besonderheiten.

Zu den Störungsbildern gehören (nach ICD-10):

- Frühkindlicher Autismus (F84.0)
- Atypischer Autismus (F84.1)
- Asperger-Syndrom (F84.5)

Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung:

- Fachärztlich bestätigte ASS-Diagnose
- Regelmäßiger individueller Förderbedarf aufgrund des Störungsbildes
- Keine parallele Förderung mit gleicher Zielrichtung durch andere Kostenträger

Nach der fachärztlichen Bestätigung einer gesicherten Autismus-Spektrum-Störung können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Jugendamt oder Sozialamt stellen. Anschließend erfolgt die Einschätzung der Teilhabeberechtigung durch das zuständige Amt. Wird eine Teilhabeberechtigung ermittelt, kann die SPI der ausgewählte Erbringer der Leistung sein.

Gerne begleiten und unterstützen wir diesen Prozess schon von Beginn an.

Wichtiger Hinweis:

Die SPI führt keine Autismus-Diagnostik durch.

Die Diagnostik erfolgt ausschließlich durch: kinder- und jugendpsychiatrische Praxen, sozialpädiatrische Zentren, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrien.

Die Bewilligungen des Kostenträgers gelten nur für einen definierten Zeitraum. Vor dem Auslaufen der Hilfeleistung, sollte daher rechtzeitig ein Hilfeplangespräch erfolgen.

Die Mitarbeitenden der SPI unterstützen bei der Terminvereinbarung, schreiben einen Entwicklungsbericht und nehmen gemeinsam mit den Klient*innen (je nach Möglichkeit) und den Personensorgeberechtigten an dem Hilfeplangespräch zur autismusspezifischen Fachleistung teil.

4 Art und Inhalt der Leistung

4.1 Anfang

Jede Förderung beginnt mit einem Kennenlernen bzw. einer Erstberatung zwischen Fachkraft und Familie.

Der Umfang der Hilfe wird je nach Kapazität der SPI und Bedarf der Klient*innen, sowie in Absprache mit den entsprechenden Kostenträgern beschlossen.

In Folge der Hilfeplanung kann unser Angebot installiert werden. Zugrunde liegen die von dem Kostenträger genehmigten Fachleistungsstunden zum je aktuell verhandelten Satz.

Zu Beginn der Förderung wird zwischen der SPI, dem/der Klient*in und gegebenenfalls den Sorgeberechtigten eine schriftliche Fördervereinbarung getroffen.

Mit dieser verpflichten sich die Sorgeberechtigten und/oder der Klient:

- > zur aktiven Mitarbeit am Förderprozess
- > zur rechtzeitigen Absage von Terminen (mindestens 24 Stunden vorher)

Durchführung der Förderung in drei Phasen

Phase 1: Eingangsphase

Nach erfolgtem Bewilligungsbescheid folgt die Eingangsphase

- Ergänzung der Anamnese
- Quantitative und qualitative Erfassung der autismusspezifischen Besonderheiten
- Erstellung eines individuellen Hilfeplans
- Feststellung der individuellen Stärken, Schwächen, Interessen und sozialen Bedingungen

Methoden:

- Klientenbefragung
- Elternbefragung, Anamneseerhebung
- Befragung weiterer Bezugspersonen
- Hospitation in der Schule
- Beobachtung des Verhaltens in strukturierten und unstrukturierten Situationen

Die Überprüfung des Förderplans erfolgt regelmäßig.

Grundlage ist ein Entwicklungsbericht, dem ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgeht.

Phase 2: Verlaufssteuerung

Die Durchführung der individuellen Förderung ist prozessorientiert und richtet sich nach den im Förderplan festgehaltenen Vorgaben. Hier kommen die unter Punkt 4.2 genannten Methoden nach dem jeweiligen individuellen Förderbedarf zum Einsatz. Die Förderung wird dabei nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt und orientiert sich ausschließlich am Bedarf des Einzelnen.

Phase 3: Ende der Förderung

Die Förderung endet mit dem Erreichen realistischer Förderziele. Diese Ziele müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden. Ein abrupter Abschluss ist zu vermeiden; die Abschlussphase sollte einen Zeitraum von ca. zwei Monaten umfassen.

4.2 Methoden und Ziele

Methoden

Die SPI setzt u. a. folgende Methoden ein:

- DIRFloortime
- Ansätze von TEACCH und PECS
- Training sozialer Kompetenzen
- Systemische Ansätze
- Training der Theory of Mind (ToM)
- Unterstützte Kommunikation
- Verhaltensmodifikatorische Ansätze
- Entspannungspädagogik: Progressive Muskelentspannung und Autogenes Training
- Psychomotorik
- Rollenspiele
- Basale Stimulation und andere Entspannungstechniken
- Stärkung der Alltagskompetenzen

Unser Hauptziel ist die Förderung der Gesamtpersönlichkeit von Menschen mit ASS und die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe.

Um unseren Zielen gerecht werden zu können, umfasst unsere spezialisierte Leistung folgende Teilbereiche:

1) Schwerpunkte:

- > Aufbau und Erweiterung sozialer Fähigkeiten
- > Verbesserung der Kommunikation
- > Entwicklung alltagspraktischer Strategien
- > Maximierung von Selbstständigkeit und Lebenszufriedenheit

2) Wirkungsorientierung der Fachleistung:

- > Verbesserung der sozialen Interaktion
- > Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit
- > Repetitive Verhaltensweisen respektvoll zu berücksichtigen und bei Bedarf neue Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen

Dies erfolgt durch unterschiedliche autismusspezifische Maßnahmen, um die soziale Teilhabe zu stärken, sowie:

- > vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen
- > kompensatorische Möglichkeiten zu entwickeln
- > bestehende Entwicklungsrückstände abzubauen

Wir arbeiten ressourcenorientiert, indem wir die individuellen Stärken und Interessen der Klient*innen in den Mittelpunkt stellen. Eine tragfähige autismusspezifisch-pädagogische Beziehung ist dabei elementar.

Die Förderung ist handlungs- und alltagsorientiert, eingebettet in die Lebenswelt der leistungsberechtigten Person.

3) Spezifische Förderziele (im Hinblick auf Betroffene):

- > Förderung der kommunikativen und sozialen Kompetenz
- > Entwicklung von Handlungskompetenzen
- > Flexibilisierung und Interessenerweiterung
- > Verbesserung der Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung
- > Förderung der Motorik
- > Unterstützung bei eigenständiger Lebensführung und gesellschaftlicher Teilhabe
- > Bearbeitung emotionaler Problematiken und Förderung der Identitätsfindung
- > Förderung kognitiver Grundfunktionen und des Verständnisses sozialer Prozesse
- > Bearbeitung von Verhaltensproblemen

4) Spezifische Förderziele (im Hinblick auf Eltern und beteiligte Institutionen):

- > Information und Aufklärung über autistische Störungen
- > Unterstützung und Anleitung im Umgang mit Verhaltensproblemen
- > Beratung zu Entlastung, Stressbewältigung und Krisenintervention
- > Beratung zu ergänzenden Maßnahmen

5) Weitere Angebote:

- > **Koch- und Backgruppe** zur Förderung von Alltagskompetenzen, sozialer

Interaktion und Selbstständigkeit

- > **Geschwisterarbeit**, um Geschwisterkinder zu entlasten, zu informieren und in den Prozess einzubeziehen
- > **Elternberatung** zur Unterstützung, Stressbewältigung und zur Stärkung der familiären Ressourcen
- > **Ferienangebote**: während der Ferienzeit bietet es sich an, Angebote durchzuführen, die der gewöhnliche Stundenumfang nicht hergibt. Hierzu werden z.B. Fördereinheiten aus zwei Wochen im Rahmen des bewilligten Kontingentes zusammengefasst

Arbeitsweise

Unsere Arbeit basiert auf einem systemischen Ansatz:

- > Enge Zusammenarbeit mit Familien, Schulen und weiteren Bezugssystemen
- > Eltern werden aktiv in die Zielvereinbarung einbezogen
- > Bei erwachsenen Klient*innen wird das soziale Umfeld berücksichtigt

4.3 Leistungsumfang

Inhalt und Leistungen

Die autismspezifische Förderung der SPI Unna basiert auf unterschiedlichen (heil-)pädagogischen und psychologischen Methoden und Ansätzen. Grundlage ist ein ganzheitlicher Ansatz, der sich an den individuellen Fähigkeiten, Ressourcen, Problemen, dem Lebensalter der Klient*innen und deren sozialen Bezugssystem orientiert.

Jedem Klienten wird eine zuständige Fachkraft zugeteilt. In Urlaubs- oder Krankheitsfällen findet keine Förderung statt, da der Förderprozess eine kontinuierliche Planung erfordert.

Grundleistungen

- > Erstellen eines Entwicklungsberichtes
- > Durchführung von Einzelsettings (mobil und ambulant)
- > Beratung, Begleitung und Anleitung der Eltern bzw. anderer Bezugspersonen
- > Zusammenarbeit mit Fachärzten
- > Kooperation mit medizinisch-therapeutischen Einrichtungen sowie anderen involvierten Institutionen
- > Information und Beratung über weitere Hilfeangebote
- > Mitwirken am Gesamtplan gemäß SGB VIII und SGB IX

Unterstützende Leistungen

- > Information und Beratung über angebotene Leistungen
- > Planung und Durchführung von Elterngruppen
- > Teambesprechungen
- > Dienstgespräche

- > Fortbildung
- > Supervision und Kollegiale Fallberatung
- > Fallbesprechungen
- > Leitung der autismusspezifischen Fachleistung und Fachberatung der Mitarbeitenden
- > Verwaltung (Rechnungs- und Berichtswesen)
- > Organisation (Gestaltung des Dienstplanes, Teamgespräche, usw.)
- > Qualitätsentwicklung und -sicherung
- > Netzwerkarbeit

Leistungsorte und -formen (ambulant, mobil, digital)

Die autismusspezifische Fachleistung der SPI wird dem individuellen Bedarf entsprechend ambulant, aufsuchend (mobil) und – wo fachlich angezeigt und vereinbart – digital/virtuell erbracht:

- **Ambulant** (in den Räumen der SPI):
Die Durchführung findet in den Räumlichkeiten der SPI statt, z. B. wenn diese für die leistungsberechtigte Person einen neutralen, unbelasteten Ort darstellen oder wenn eine autismusspezifische Ausstattung Voraussetzung für das Gelingen der Maßnahme ist. Gruppenangebote finden in der Regel in den Räumen der SPI statt.
- **Aufsuchend** (mobil, im sozialen Umfeld):
Die Förderung erfolgt im Lebensumfeld der leistungsberechtigten Person (z. B. Zuhause, Schule/Kita, Ausbildungs-/Arbeitsstelle, Freizeitkontexte), wenn dies fachlich sinnvoll ist – etwa um alltagsnahe Ziele zu trainieren oder Systeme (Familie, Schule, Einrichtungen) unmittelbar einzubinden.
- **Digital/virtuell** (Einzelfallregelung):
Lassen organisatorische Rahmenbedingungen oder störungsbedingte Hemmnisse einen direkten Kontakt vorübergehend nicht zu, kann die autismusspezifische Fachleistung im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe über moderne Kommunikationskanäle (z. B. Video, Telefon) durchgeführt werden.
Voraussetzung: fachliche Geeignetheit, Einhaltung des Datenschutzes und Dokumentation; die konkrete individuelle Vorgehensweise wird im Hilfe-/Förderplan festgelegt und begründet.

Umfang der Leistungen

Die autismusspezifische Fachleistung umfasst direkte und indirekt-personenbezogene, mittelbare und indirekte Leistungen.

Direkte Leistungen

- Einzelfördermaßnahmen (mobil, ambulant und digital)
- Beratung, Begleitung und Anleitung der Bezugssysteme
- Hilfeplangespräche

- Telefonate, Schriftverkehr, Gespräche für den Klienten (z.B. mit Schule, Vormund, Therapeuten und Jugendamt)
- Intervention und Beratung in Krisen
- Pädagogisch-heilpädagogische Ersteinschätzung und Beratung
- Durchführung von prozessorientierter Förderdiagnostik

Indirekte Leistungen

- Fallbesprechungen, Team- und Einzelberatung
- Teamsitzung
- Supervision
- Fortbildung
- Teilnahme an Facharbeitskreisen und Konzeptarbeit
- Organisation, Vor- und Nachbereitung
- Dokumentation
- Warte- und Überbrückungszeiten

4.4 Leistungsgrundsätze

4.4.1 Inklusion

*„Es ist normal, verschieden zu sein“
(Richard von Weizsäcker)*

Inklusion zu leben ist Grundlage unserer Arbeit. Inklusion heißt für uns

- > Sich gegenseitig annehmen
- > Einander verstehen
- > Miteinander spielen
- > Aufeinander achten
- > Voneinander lernen
- > Füreinander da sein

Gemeinsam ein verständnisvolles und tolerantes Miteinander zu leben ist das Hauptanliegen unserer Arbeit. Unsere Aufgabe dabei ist es, die jungen Menschen unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb einer Gruppe zu erfahren. Wir legen Wert auf ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft, Religion oder Behinderung.

4.4.2 Partizipation

Nicht nur im 11. Jugendbericht von 1990, sondern auch in unserer Arbeit gelten die Adressat*innen der Hilfe als „Ausgangs- und Angelpunkt der Angebote und Leistungen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1990, S. 63). Wir orientieren uns demnach stets an den Kindern und Jugendlichen, an ihren Bedürfnissen, Bedarfen und Lebensumständen. Die Beteiligung der Adressat*innen ist maßgeblich für die Qualität unserer Leistung. Kinder und Jugendliche in Kooperation mit ihren PSB sind die Expert*innen ihrer Lebenswelt. Nur mit ihrer Beteiligung kann eine individuelle und bedarfsgerechte Hilfe entwickelt und geleistet werden.

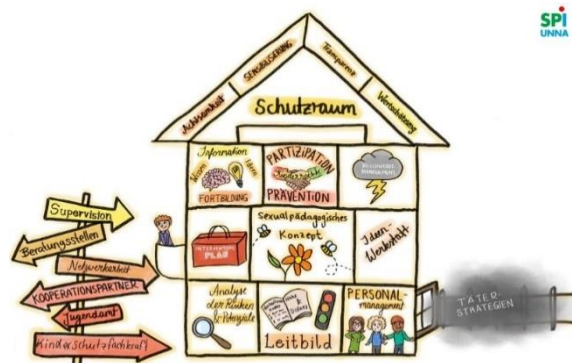
„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“
(Richard Schröder)

Nur durch diese kontinuierliche Einbeziehung und Mitbestimmung können Selbstständigkeit, Autonomie und die „eigene Meinung“ gefördert werden.

4.4.3 Kinderschutz

Des Weiteren ist die SPI im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in die Verfahren zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII eingebunden.

Demnach sind alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen, eine Gefährdungseinschätzung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) durchzuführen. Mitarbeitende der SPI besprechen ihren Verdachtsfall und das weitere Vorgehen unverzüglich mit einer Kinderschutzfachkraft. Alle Beteiligten einigen sich, ob eine externe Kinderschutzfachkraft zur Beratung hinzugezogen werden sollte. Kann eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Schule und SPI nicht abgewendet werden, ist nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII eine Meldung an das zuständige Jugendamt vorzunehmen.



4.4.4 Systemisches Verständnis

Wir vertreten ein systemisches Verständnis von Förderung, weshalb für uns neben dem direkten Kontakt zum Kind oder Jugendlichen, auch eine umfassende Beratung des mittelbaren und unmittelbaren Umfelds von Relevanz ist.

Um die größtmögliche und nachhaltige Selbstständigkeit des/der Klient*in zu initiieren ist die Arbeit im und mit dem System des Betroffenen unerlässlich.

Deshalb arbeiten wir ganzheitlich und lebensweltorientiert genau dort, wo dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe an der Gesellschaft erschwert werden. Unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Zusammenhangs fördern, beraten und begleiten wir alle am System beteiligten Akteur*innen in ihren Kompetenzen in Bezug auf den Umgang mit individuellen Einschränkungen.

5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die Qualität der Leistung umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung.

5.1 Strukturqualität

- > Zwischen den/der PSB und der/dem Klient*in sowie der SPI wird eine Vereinbarung über die Leistung geschlossen, die in schriftlicher Form erfolgt.
- > Die SPI übernimmt eine koordinierende und beratende Funktion.
- > Die SPI gewährleistet die Erreichbarkeit einer zuständigen Ansprechperson für Fragen, Probleme und eventuelle Beschwerden.
- > Die SPI vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung und stetigen Evaluation.

5.2 Prozessqualität

Die Mitarbeitenden der autismusspezifischen Fachleistung sind angegliedert an das Team des Fachbereichs Inklusion, das mit pädagogischen und kaufmännischen Fachkräften besetzt ist. Überwiegend arbeiten unsere Mitarbeitenden der autismusspezifischen Fachleistung im System der Klient*innen, weshalb sie hauptsächlich aufsuchend arbeiten.

Des Weiteren finden regelmäßige kollegiale Beratungen u.a. mit dem Fachbereich Familienhilfe statt.

Die SPI wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit des Umfelds der Klient*innen, sodass interdisziplinäre Unterstützung gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich steht die SPI für Veränderung und Weiterentwicklung. Wir arbeiten tagtäglich daran, die Qualität unserer Arbeit zu optimieren. Deshalb sind wir offen für Feedback jeglicher Art.

6 Sächliche Ausstattung

Die Mitarbeitenden haben ihren Sitz im Beratungs- und Begegnungszentrum in der Hertinger Straße 95, 59423 Unna. Dort steht jedem Mitarbeitenden ein Arbeitsplatz mit adäquater Büroausstattung zur Verfügung.

Außerdem sind mehrere Besprechungs- und Beratungsräume vorhanden.

Im UG der SPI befinden sich die reizarm gestalteten und auf die Bedürfnisse der Klient*innen ausgelegten Räume der autismspezifischen Fachleistung.

Darüber hinaus sind die Räume der autismspezifischen Fachleistung mit einer Snoezelecke, einem Raum für Bewegungsmöglichkeiten, mit einem Kicker-Tisch, einer Tischtennisplatte sowie diversen Gesellschaftsspielen und Kreativmöglichkeiten ausgestattet. Auch eine vollständig ausgestattete Küche ist für die Arbeit mit Klient*innen vorhanden.

Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich adäquat ausgestattet und barrierefrei.

Außerdem stehen Fahrzeuge sowie Diensträder für die aufsuchende Arbeit zur Verfügung.

Für weitere Bewegungsangebote können nach Absprache die Bewegungs- und Therapieräume unserer Kindertagesstätten genutzt werden.

7 Vergütung

Hat ein Leistungsträger die Übernahme der Kosten anerkannt, erfolgt die Vergütung der vereinbarten Leistungen durch einen mit der SPI in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Stundensatz.

Für den Beginn und das Ende der Leistungsvergütung ist der Zeitraum in der Kostenzusage maßgeblich. Regelungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 15. des auf den Rechnungsmonat folgenden Monats.

Der Rechnung wird ein von den PSB oder dem/der Klient*in und der zuständigen Fachkraft unterschriebener Leistungsnachweis angehängt.

Kurzfristige Terminabsagen durch Leistungsberechtigte können zu nicht kompensierbaren Ausfallzeiten führen, da Fachleistungsstunden verbindlich geplant, vorbereitet und personell gebunden sind.

Um eine verlässliche Leistungserbringung sicherzustellen und den durch Vor- und Nachbereitung, Terminbindung, Anfahrts- oder Organisationszeiten entstehenden Aufwand refinanzieren zu können, gelten folgende Regelungen:

1. Terminabsagen durch Leistungsempfänger*innen, die weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen, sowie Fehlkontakte werden als Ausfallstunden gewertet.
2. Die Berechnung erfolgt in Höhe von zwei Fachleistungsstunden pro ausgefallenem Termin.

Diese Regelung gewährleistet eine refinanzierte Planungssicherheit und trägt den organisatorischen und pädagogischen Anforderungen der autismspezifischen Fachleistung Rechnung.

Die Rechnung beinhaltet neben den Leistungsnachweisen, eine Übersicht mit Datum, Uhrzeit, Dauer der Fachleistungsstunden und einen kurzen Vermerk über die Art der durchgeführten Aktivitäten.

Dies können unterschiedliche Beschreibungen aus den indirekten oder direkten Leistungen sein.

Die Fachleistung wird dahingehend in mobil und ambulant unterteilt.

8 Mitarbeitende und Fortbildung

Im Bereich der autismspezifischen Fachleistung werden Fachkräfte, insbesondere mit Studienabschlüssen wie Bachelor, Master/Diplom in den Bereichen

- > Sozialwesen bzw. Sozialarbeit
- > Psychologie
- > Pädagogik
- > Heilpädagogik
- > Sonderpädagogik
- > Erziehungswissenschaften
- > Inklusionspädagogik
- > Rehabilitationspädagogik
- > Kindheitspädagogik

oder mit einer fachlich vergleichbaren Qualifikation eingesetzt.

Wir legen außerdem Wert auf:

- > Besondere soziale Kompetenz
- > Empathie
- > Zuverlässigkeit
- > Verbindlichkeit
- > Belastbarkeit
- > Teamfähigkeit
- > Kommunikationsfähigkeit

Darüber hinaus nehmen alle Mitarbeitenden regelmäßig an internen und externen Fortbildungen teil, um ihr vorhandenes Fachwissen zu spezifizieren und zu intensivieren. Die SPI Unna verfügt über ein reichhaltiges Angebot an internen Fortbildungen. Das Angebot steht für jeden Mitarbeitenden zur Verfügung.

Sehen wir die Notwendigkeit einer externen Schulung, schaffen wir Möglichkeiten bei anderen Anbietenden.

Unser Mitarbeitendenpool zeichnet sich durch eine hohe Vielseitigkeit bezüglich der beruflichen Hintergründe jedes/jeder Einzelnen aus. Neben Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen bereichern u.a. Motopäd*innen, Logopäd*innen, Mitarbeitende mit pflegerischer Ausbildung sowie Fachkräfte mit Kenntnissen über verschiedenste Störungsbilder das tägliche Leben in der SPI.

Außerdem befinden sich in unserem Mitarbeitendenpool zahlreiche Mitarbeitende mit zusätzlicher Qualifikation, wie z.B. Deeskalationstrainer*in, Kinderschutzfachkräfte, Systemische Beratung, Familientherapie, so dass bei entsprechenden Problemen Synergien genutzt werden können.

Selbstverständlich liegt für jeden Mitarbeitenden ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregister (BZRG) vor. Des Weiteren unterzeichnen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung und besuchen verpflichtend eine Basisschulung Kinderschutz.

In dieser Erklärung verpflichten sich Mitarbeitende, Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und diese bestmöglich zu schützen! Das bedeutet, als Teil der SPI:

- > achte ich die Persönlichkeit und Würde aller mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und stehe für ihre Rechte ein.
- > respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre anderer und greife bei Grenzüberschreitungen aktiv ein.
- > unterbinde ich jede Form von Gewalt und schaffe ein sicheres und wertschätzendes Umfeld.
- > achte ich auf eine gewaltfreie und respektvolle Sprache und unterbinde jede Form der Abwertung.
- > Bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexualisierte Gewalt sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
- > bin ich mir meiner besonderen Verantwortung als Vorbild- und Vertrauenspersonen bewusst und nutze diese niemals aus.
- > habe ich keinen sexuellen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und habe einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- > Versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Alle Mitarbeitenden stehen unter der Dienst- und Fachaufsicht der SPI.

9 Dokumentation



Der Verlauf der Förderung wird regelmäßig in Data dokumentiert.

Zum Dokumentationswesen des Leistungserbringers zählen insbesondere schriftliche Berichte

- > an welchen Hilfeplanzielen schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum gearbeitet wurde,
- > inwieweit die im Hilfeplan definierten Ziele erreicht wurden,
- > welche weiteren Leistungen mit welcher Intensität und Zielsetzung geplant werden.

Diese dienen auch als Grundlage für die Hilfeplanung und werden vor Aushändigung an das zuständige Amt, mit der Familie besprochen.

Des Weiteren nutzt die SPI die Dokumentationen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung.

10 Datenschutz

Grundsätzlich gilt in persönlichen und erzieherischen Hilfen besonderer Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII), weshalb die Mitarbeitenden der SPI zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind.

Ist es für die Arbeit der SPI im Rahmen der Ziele der Leistungserbringung erforderlich, dürfen personenbezogene Daten der/des Leistungsberechtigten durch die SPI erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden.

Die Inhalte und Personen/Institutionen werden zwischen SPI und den PSB in Form einer Schweigepflichtentbindung vereinbart und schriftlich festgehalten (siehe Einverständniserklärung für die Entbindung der Schweigepflicht).

Die Schweigepflichtsentbindung ist jederzeit widerruflich.

Außerdem haben die PSB das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.